

Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Hemmingen hält in ihrem Gemeindegebiet Unterkünfte in Form von in Eigentum der Stadt Hemmingen stehenden Wohnungen, von der Stadt Hemmingen angemieteten Wohnungen und von eigenen und angemieteten Wohnheimen für obdachlose Personen und für ausländische Flüchtlinge, die sich aufgrund des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) im Gemeindegebiet aufhalten oder die die Verfahren nach dem Asylgesetz (AsylG) bereits durchlaufen haben und sich im Gemeindegebiet aufhalten und über keinen eigenen oder angemieteten Wohnraum verfügen, als öffentliche Einrichtung vor.

(2) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personen. Durch Unterbringung in einer in Absatz 1 genannte Unterkunft wird ein öffentlich rechtliches Nutzungsverhältnis begründet, auf welches diese Satzung anzuwenden ist. Ein aus dieser Satzung herleitbarer Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.

(3) Durch die ordnungsbehördliche Einweisung in eine Unterkunft nach Absatz 1 wird kein Besitzstand der dort untergebrachten obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlinge (im Folgenden: Benutzer) begründet. Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

§ 2 Einweisung und Nutzungsverhältnis

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Einweisung.

(2) Die Benutzer werden durch schriftliche Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen. Die Einweisung erfolgt in jedem Fall unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs.

(3) Die Benutzer haben keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter oder bestimmbarer Räume. Auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Räumen eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe.

(4) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Benutzer. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft weder entgeltlich noch unentgeltlich aufgenommen werden.

(5) Das Nutzungsverhältnis endet mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Einweisungsverfügung. Rücknahme oder Widerruf erfolgen insbesondere, wenn die Unterkunft tatsächlich geräumt wird oder wenn Feststellungen die Annahme rechtfertigen, dass die Unterkunft nicht mehr benutzt wird.

§ 3 Belegungsänderungen

- (1) Die Stadt Hemmingen ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und in eine andere Unterkunft anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Eine Belegungsänderung kann insbesondere vorgenommen werden, wenn
 1. durch Benutzer Konflikte entstehen, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung anderer Benutzer führen,
 2. Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
 3. eine Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
 4. aus betrieblichen Gründen wie Unterbelegung, Überbelegung, Fehlbelegung, Schließung o. ä. dies erforderlich ist,
 5. das Mietverhältnis der Stadt Hemmingen mit dem Vermieter der Unterkunft beendet wird.

§ 4 Benutzung der Unterkünfte und Hausrecht

- (1) Die Unterkünfte dürfen nur zum Wohnen genutzt werden. Veränderungen an den zugewiesenen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen und Einrichtungen durch die Benutzer sind nicht gestattet.
- (2) Die von der Stadt Hemmingen beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie haben dadurch u. a. das Recht, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Bereits zugewiesene Unterkünfte dürfen jedoch nur im Beisein einer dort eingewiesenen Benutzers bzw. einer von ihm bevollmächtigten Person betreten werden. Ferner ist Bestandteil des Hausrechts, den Benutzern sowie deren Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.
- (3) Den Benutzern der Unterkünfte ist untersagt,
 1. bauliche Anlagen auf dem Grundstück einer Unterkunft zu errichten (bei Zuwiderhandlungen sind diese baulichen Anlagen auf Anordnung der Stadt Hemmingen oder des Vermieters zu entfernen),
 2. das Grundstück über den reinen Aufenthaltzweck hinaus zu nutzen (z.B. zu Lagerzwecken oder zur Bewirtschaftung),
 3. Rundfunk- und Fernsehantennen jeglicher Art an den Gebäuden, auf den Dächern der Gebäude oder freistehend zu errichten,
 4. in den Unterkünften Tiere zu halten,
 5. auf dem Grundstück der Unterkunft Wohnwagen und Zelte aufzustellen,
 6. in der Gemeinschaftsküche oder anderen Räumen weitere Küchengeräte oder andere technische Geräte aufzustellen und zu verwenden.
- (4) Rechte des Eigentümers der Unterkunft bleiben unberührt.

§ 5 Instandhaltung, Instandsetzung, Sauberkeit und Haftung

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet,
 1. die Unterkünfte sowie die eingebrachten Gegenstände und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln,

2. für ordnungsgemäße Reinigung, Lüftung und Heizung der von ihnen bewohnten Unterkunft zu sorgen,
 3. die zu den zugewiesenen Unterkünften gehörenden Außenflächen (Gärten, Vorgärten, Wege etc.) zu pflegen und dadurch in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten,
 4. Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Den Benutzern ist nicht gestattet, ggf. erforderliche Reparaturen an den zugewiesenen und gemeinschaftlich zu nutzenden Räumen bzw. Einrichtungen vorzunehmen.
- (3) Die Benutzer haften gesamtschuldnerisch für alle von ihnen in den ihnen zugewiesenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Einrichtungen verursachten Schäden und Verunreinigungen. Sie haften auch für das Verschulden ihrer Gäste.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzer haften, kann die Stadt Hemmingen auf Kosten der Benutzer beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 6 Regelungen beim Auszug aus einer Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft in besenreinem Zustand an den Betreiber beziehungsweise an die Stadt Hemmingen zu übergeben. Zur Verfügung gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß und vollständig zurück zu geben. Selbst eingebrachte Gegenstände sind zu entfernen.
- (2) Kommt der Benutzer dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt Hemmingen berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung zu nehmen. Die Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen sind von den Benutzern der geräumten Unterkunft bzw. den Eigentümern oder berechtigten Besitzern der verwahrten Gegenstände zu tragen. Die Kosten werden von der Stadt Hemmingen festgesetzt.
- (3) Die Verpflichtung der Stadt Hemmingen zur Verwahrung von Gegenständen aus der Unterkunft besteht für einen Zeitraum von drei Monaten. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren bzw. Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden. Die Stadt Hemmingen haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder für den Verlust der vom Benutzer eingebrachten Gegenstände.

§ 7 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer. Eheleute, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Familien, die gemeinsam in einer Unterkunft untergebracht sind, haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 8 Gebührenhöhe

Der Benutzungsgebühr für stadteigene Objekte werden die tatsächlichen Kosten, die auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Kalkulationen ermittelt werden, zugrunde gelegt.

Die Benutzungsgebühr für die von der Stadt Hemmingen gemieteten Unterkünfte bemisst sich nach den der Stadt Hemmingen vertraglich entstehenden Kosten. Dies sind die Kaltmiete und die Betriebskosten im Sinne der §§ 1 und 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV), sowie die durch notwendige Umbauten entstandenen Kosten.

§ 9 Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisungsverfügung festgesetzten Termin für den Einzug des Benutzers in die Unterkunft. Sie endet mit Ablauf des Tages der Räumung der Unterkunft. Einzugs- und Räumungstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit des Benutzers entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

(2) Die Gebühr für einen vollen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, ist die für den Rest des Kalendermonats zu zahlende Gebühr am Tag des Einzugs des Benutzers in die Unterkunft fällig.

(3) Für Teile des Kalendermonats ist pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Gebühr zu entrichten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer

1. entgegen § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung ohne schriftliche Verfügung eine Unterbringung bezieht oder eine andere als die zugewiesene Unterbringung bezieht,
2. entgegen § 2 Absatz 4 dieser Satzung eine nicht zugewiesene Person entgeltlich oder unentgeltlich aufnimmt,
3. gegen die Untersagungen nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung verstößt,
4. gegen seine Pflichten nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Unterbringung obdachloser Personen und ausländischer Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen“ vom 28.08.2012 sowie die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für obdachlose Personen und ausländische Flüchtlinge in der Stadt Hemmingen“ vom 28.08.2012 außer Kraft.

Hemmingen, den 21.09.2017

Stadt Hemmingen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Steinhoff

Die Satzung wurde am 28.09.2017 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 37, veröffentlicht. Die Satzung ist am 01.10.2017 in Kraft getreten.